

AMTSBLATT 17/08 VOM 17. SEPTEMBER 2008

EINLADUNG ZUR SITZUNG DER GEMEINDEVETRETUNG SCHWIELOWSEE

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am
Mittwoch, dem 24.09.2008, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal, Potsdamer Platz 9, 14548
Schwielowsee,
ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde
Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

BERUFUNG VON ERSATZPERSONEN

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung von Ersatzpersonen nach § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) "Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 12.01.2003"

Gemäß § 81 BbgKWahlV wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Christian Lahr-
Eigen (CDU/FDP) zum 27. August 2008 seinen Sitz als Gemeindevertreter der Gemeinde
Schwielowsee verloren hat (Verlust der Rechtsstellung durch Wohnungswechsel nach
Potsdam). Der Sitz ist gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im
Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) auf Frau Hildegard
Voigt übergegangen.

Frau Hildegard Voigt hat am 10. September 2008 die Annahme des Mandates erklärt.

gez. Katrin Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

WAHLBEKANNTMACHUNG DER WAHLBEHÖRDE

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) Für die Kommunalwahl 2008 am 28.09.2008 in der Gemeinde Schwielowsee

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom
09.04.2008 in folgende Wahlkreise mit ihren Wahlgebieten eingeteilt:

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 - Straße der Einheit 3, Bürgerhaus
Wahlbezirk 1202 - Friedrich-Ebert-Straße 10, Hortgebäude
Wahlbezirk 1203 - Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 - Potsdamer Platz 9, Rathaus
Wahlbezirk 1205 - Glindower Weg, Sportlerheim

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 - Hauffstraße 33, Grundschule
Wahlbezirk 1207 - Hauffstraße 33, Grundschule
Wahlbezirk 1208 - Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub
Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice),
bestimmt.

2. Es finden gleichzeitig mehrere Vertretungswahlen statt, daher hat jede wahlberechtigte
Person für jede Wahl für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Das heißt, jede
wahlberechtigte Person hat bei der Wahl zum Kreistag, der Wahl zur Gemeindevertretung und
der Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat jeweils drei Stimmen pro Stimmzettel.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten
die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im
betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Bei der Wahl zum Kreistag, der Wahl zur Gemeindevertretung und der Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat muss die wählende Person die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann

- a) einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

6. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für einen Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören,

oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

8. Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Die wahlberechtigte Person legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

c) Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.

d) Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

e) Die wahlberechtigte Person verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

11. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Schwielowsee, den 17.09.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Zur Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten der Gemeinde Schwielowsee tagt der Wahlausschuss am Dienstag, dem 30.09.2008 um 10:00 Uhr im Rathaus, großer Sitzungssaal, EG, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee. Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.

gez. *Katrin Reichau*

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schwielowsee

Gemeinde: Gemeinde Schwielowsee

Stimmkreis: 16

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens "Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik"

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Rathaus Ferch

Bürgerservice – Zimmer 01

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

zu den Zeiten

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: nach Vereinbarung

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 9. Februar 2009

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg).

Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die

eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt: „13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂- Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert. Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die - in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow- Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen.

Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbar abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Ehrhard Lehmann Mühlenweg 52 b 03119 Welzow, OT Proschim	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Burkhard Voß Rudolf-Breitscheid-Straße 156 14482 Potsdam	Dr. Elke Seidel Birkhorst 4 b 14547 Beelitz
Tom Kirschey Fürstenberger Straße 6 16775 Stechlin, OT Menz	Christoph Schilka Lindenstraße 4 03096 Guhrow
Axel Vogel Rudolf-Breitscheid-Straße 22 16225 Eberswalde	Wolfgang Renner Byhleguhre Dorfstraße 100 15913 Byhleguhre-Byhlen
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Carolin Steinmetzer-Mann Rosenweg 6 03238 Massen

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN DES ORTSBEIRATES GELTOW

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Geltow in seiner Sitzung vom 25.08.2008

1. Auswertung der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie im Land Brandenburg

Die Auswertung wird zur Kenntnis genommen und als unsinnig empfunden.

2. Entscheidungen des Ortsbeirates gemäß § 54 a (3) GO

Der Heimatverein als Träger der Schillschen Ehrung hat einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für das 200. Jubiläum gestellt.

Herr Dr. Ofcsarik teilt mit, dass im Ortsbudget Geltow noch 1200,- € sind und dass der Bürgerclub WW in diesem Jahr sein 15-jähriges Bestehen feiert (im September 2008) und die FFW Geltow im nächsten Jahr 100-jähriges Jubiläum hat.

Einstimmiger Beschluss: Heimatverein – 800,- €

Bürgerclub WW – 200,- €

FFW Geltow – 200,- €

3. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

Der Ortsbürgermeister berichtet über folgende Ereignisse:

- am 15. Juli war Richtfest in der KITA Geltow
- am 1. August war die Grundsteinlegung des Vereinszentrums
- am 2. August war das Fährfest, hier bedankt sich der Ortsbürgermeister ausdrücklich bei der FFW und bei der KITA für die aktive Teilnahme
- 2009 wird zu Ehren des 200. Jahrestages des Zuges des Schillschen Freikorps ein Gedenkbüwak durchgeführt, hier gab es Gespräche mit dem Heimatverein, mit dem Kirchenrat und mit dem Spezialisten für Befreiungskriege Herrn Dr. Bauer
- im Nachtragshaushalt 2008 gibt es für den OT Geltow keine Veränderungen, die Beratung findet im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften gemeinsam mit den Ortsbürgermeistern am 03.09.2008 statt

Herr Dr. Ofcsarik informiert aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit:

- Ausweisung des Bereiches Obstweg/Moosweg als Einbahnstraße zum 15.10.2008
- Straßenausbaumaßnahme „Am Wasser“
- Erschließungsstraße B-Plan „Am Wasser 2-4“ und Mehrzweckzentrum
- Rekonstruktion der 110 kV-Freileitung Großbeeren - Geltow
- Instandsetzung der Brücke Baumgartenbrück
- Schilldenkmal
- Meusebach-Grundschule
- KITA
- Bau Umkleidekabinen/ Jugendclub Geltow Am Wasser

4. Der Ortsbeirat informiert/diskutiert zu folgenden Themen:

Frau Hoppe informiert aus der gemeinsamen Sitzung mit Vertretern des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rathaus Ferch am 12. Juni 2008.

Frau Hoppe berichtete über die künstlerische Trafogestaltung in Wildpark- West, Havelpromenade durch die Firma E.ON edis AG.

gez. Dr. H. Ofcsarik

Ortsbürgermeister

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Caputh in seiner Sitzung vom 26.08.2008

1. Beschlussfassung zum Ausbauprogramm „Grundhafter Ausbau eines Teilabschnitts der Anliegerstraße Wilhelmshöhe“

Ein Mitglied des Ortsbeirates war gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Vorlage wird mit fünf Ja-Stimmen zur weiteren Beratung in der Sitzungsfolge der Gemeindevertretung empfohlen.

2. Informationsvorlage zur Auswertung der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Land Brandenburg

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

3. Information über den Stand der Regenwasserkonzeptionsplanung

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

4. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

Der Ortsbürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Informationen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit
- Skateranlage
- Stand B-Plan „Hotel und Appartementshäuser an der Schwielowseestraße“
- VHG – Caputh
- Rekonstruktion der 110 kV-Freileitung Großbeeren Geltow
- Pilotprojekt Shared Space
- Begehung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich Fällarbeiten auf dem Krähenberg
- Fährfest, über viertausend Besucher
- Eröffnung des Museums der Havelländischen Malerkolonie in Ferch
- Eröffnung des Schuljahres / Übergabe der Baulichkeiten VHG Caputh
- Betriebsjubiläum Gummiwerk / GF Manigk
- Nachtragshaushalt 2008
- Kommunalwahl am 28.09.2008
- Urlaub des Ortsbürgermeisters
- Fahrradsonntag am 21.09.08

gez. H. Teichmann

Ortsbürgermeister

WESENTLICHER INHALT DER ANHÖRUNGEN, VORSCHLÄGE UND ENTSCHEIDUNGEN DES ORTSBEIRATES FERCH

Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes der Anhörungen, Vorschläge und Entscheidungen gemäß § 54 a GO des Ortsbeirates Ferch in seiner Sitzung vom 27.08.2008

1. Informationsvorlage zur Auswertung der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Land Brandenburg

Die Unterlagen wurden durch die Ortsbeiratsmitglieder zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird sich dafür einsetzen, dass beim weiteren Ausbau der A 10 aktive Schallschutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

2. Information über den Stand der Regenwasserkonzeptionsplanung

Der Ortsbeirat weist darauf hin, dass bei der Straßenplanung zur Bergstraße die Regenentwässerung zu berücksichtigen ist. Der Ortsbeirat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

3. Auswertung Partnerschaft Bodzentyn – Schwielowsee

Der Besuch der Jugendlichen aus Bodzentyn in Ferch ist erfolgreich abgelaufen. Herr Büchner bedankt sich insbesondere bei Frau Hoppe, Frau Martins und Frau Voigt für die Unterstützung anlässlich des Besuches. Positiv für den Verlauf des Besuches war, dass unmittelbar vorher eine Jugendmannschaft aus Ferch Bodzentyn besucht hat und die Jugendlichen sich somit bereits kannten.

Finanziell wurde der vorgegebene Rahmen eingehalten.

Geplant ist, eine Projektgruppe von Jugendlichen zu bilden, um mit Erstellung eines Bildbandes die Besuche zu dokumentieren.

4. Nachtragshaushalt 2008, Haushaltsvorbereitung 2009

Herr Büchner informiert zum Nachtragshaushalt 2008.

5. Der Ortsbürgermeister informiert zu folgenden Themen:

Die letzte gemeinsame Sitzung des Ortsbeirates vor den Kommunalwahlen nutzte Herr Büchner, um eine kleine Bilanz der gemeinsamen Arbeit des Ortsbeirates zu ziehen.

Der Ortsteil Ferch hat sich in den letzten 5 Jahren, auch Dank unserer Arbeit, enorm weiterentwickelt.

- Bau neuer Straßen
- Sanierung Kossätenhaus
- Museum der Havelländischen Malerkolonie
- Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
- Steigerung der Bevölkerungszahl im Ortsteil Ferch

- kulturelle Szene im Ort
- Probleme mit der Umnutzung von Wochenendhäusern in Wohnhäuser
- Entwicklung Versorgungskonzept für die Gemeinde Schwielowsee
- Seewiese

Zum Baugeschehen:

- Schmutzwassererschließung „Fercher Bergstraße“
- Fahrbahnmarkierung auf Kreisstraße
- Grundhafter Ausbau des Seeweges von der Seewiese bis zum Wiesensteg

Termine :

6./7. und 13./14. September 2008 von 14.00 – 18.00 Uhr 2. KunstTour Caputh

21. September 2008 Fahrradsonntag

Herr Büchner wünscht dem neuen Ortsbeirat schon jetzt für die bevorstehende Arbeit viel Glück, eine gutes Gespür für die Probleme und die notwendige Beharrlichkeit.

gez. R. Büchner

Ortsbürgermeister

HOL- UND BRINGEVERKEHR ZUR NEUEN GELTOWER KITA UND ZUR MEUSEBACHGRUNDSCHULE

Information aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Beabsichtigte Ausweisung des Bereiches Obstweg/Moosweg im OT Geltow als Einbahnstraße

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Anwohnerschaft des Obst- und des Moosweges, in Vorbereitung der zum Jahresende stattfindenden Freigabe der neu geschaffenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schwielowsee im OT Geltow ist, um die reibungslose verkehrstechnische Abwicklung des Bringe- und Holverkehrs zur Kindertageseinrichtung und zur Schule zu gewähren, vorgesehen, den Bereich Obstweg und Moosweg in Geltow als Einbahnstraße auszuweisen. Hierzu fanden im Vorfeld verwaltungsinterne Abstimmungen sowie auch Abstimmungen mit dem Verkehrsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark statt. Die Ausweisung der Einbahnstraße, in Richtung von der B1 kommend durch den Obstweg und dann durch den Moosweg, ist abgestimmt und zum 15.10.2008 beim Verkehrsamt beantragt. Nur durch die Ausweisung einer Einbahnstraße ist es möglich, im dortigen Bereich das gesteigerte Verkehrsaufkommen, dass durch den Bringe- und Holverkehr zu erwarten ist, ordnungsgemäß und gefahrlos abzuwickeln.

Wir bitten um Ihre Kenntnisnahme und Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

OKTOBERFEUER DER FREIWILKIGEN FEUERWEHR FERCH AM 03. OKTOBER 2008

Bekanntmachung

Anlieferung von Schnittholz auf der Fercher Seewiese

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee!

Am 03. Oktober 2008 wird das schon traditionelle Oktoberfeuer auf der Seewiese in Ferch durch die Freiwillige Feuerwehr Ferch durchgeführt. In diesem Jahr wird den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom

30. September von 15.00 Uhr - 20.00 Uhr

01. – 02. Oktober von 15.00 Uhr - 20.00 Uhr

03. Oktober von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

die Möglichkeit gegeben, ihr trockenes Schnittholz bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Ferch auf der Seewiese anzuliefern. Zu diesen Zeiten wird ein Kamerad zur Annahme bereit stehen.

Auf keinen Fall ist es zulässig, vorzeitig oder außerhalb dieser Zeiten Schnittholz abzulagern. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur trockenes und naturbelassenes Holz angeliefert werden darf. Keinesfalls dürfen Laub, frischer Heckenschnitt insbesondere Tuja sowie Abfälle oder dergleichen mit angeliefert werden.

Die Anlieferung zu anderen, als den angegebenen Zeiten ist bei Strafe untersagt.

gez. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

POSTALISCHE ERREICHBARKEIT DER GEMEINDEVERWALTUNG

Wichtige Information!

Die Briefkästen der Gemeindeverwaltung in den Bürgerbüros Caputh und Geltow stehen nicht mehr zur Verfügung.

Postsendungen für die Gemeindeverwaltung können nur noch direkt in den Bürgerbüros Caputh und Geltow zu den Sprechzeiten abgegeben werden oder sind an nachfolgend genannte Anschrift zu senden:

Gemeinde Schwielowsee

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee